



SCHUTZKONZEPTE IN DER
PFLEGEKINDERHILFE

Datenschutz und Akteneinsicht in Aufarbeitungsprozessen

Um was geht es?

Die zentralen Bestandteile von Aufarbeitung bestehen in der Analyse von Akten und der Rekonstruktion von Verfahren, in denen das Jugendamt oder auch das Landesjugendamt sowie andere Behörden (Sozialamt, Job-Center etc.) Fallverantwortung tragen oder getragen haben. Analysen und Rekonstruktionen werden von einer externen Aufarbeitungsorganisation übernommen, mit der ein Jugendamt kooperieren muss. Damit solche Analysen in Aufarbeitungsprozessen überhaupt stattfinden können, muss gewährleistet werden, dass alle Akten und Dokumentationen unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt werden. Dafür muss ein Datenschutzkonzept mit dem / der Datenschutzbeauftragten des eigenen Amtes erstellt werden – soweit ein / eine Datenschutzbeauftragte*r bereits eingesetzt wurde.

Wer kann das Tool wie nutzen?

Dieses Infosheet können Sie als Erstinformation zu Fragen der Akteneinsicht und des Datenschutzes durchlesen und in Ihrem Team diskutieren. Fragen Sie sich, welche Vorkehrungen Sie bereits für mögliche Aufarbeitungsprozesse getroffen haben und was Sie noch tun müssen. Das Infosheet kann auch einer Steuerungsgruppe oder einer eingesetzten externen Aufarbeitungskommission bei der Erstellung eines Datenschutzkonzeptes als Hilfe dienen.

Wichtige Grundsätze der Aufarbeitung...

Im Mittelpunkt des Datenschutzkonzepts steht der Schutz von Betroffenen und ihrer Sozialdaten. Stellen Sie darum den Betroffenen zunächst eine Organisation oder eine Rechtsberatung zur Verfügung, damit sie gut über ihre Rechte informiert werden.

Gewährleisten Sie zudem, dass Betroffene durch eine Einwilligungserklärung zustimmen können, ob sie einer externen Akteneinsicht bzw. einer Einsicht in ihre persönlichen Sozialdaten zustimmen. Jeder Mensch hat ein Recht auf seine eigenen Daten.

Beachten Sie folgende Schritte:

- ✓ Nehmen Sie Kontakt zu Ihrer*m Datenschutzbeauftragten auf und vereinbaren Sie ein abgestimmtes Vorgehen.
- ✓ Agieren Sie nicht allein, sondern immer im Team und in Absprache mit der*m Datenschutzbeauftragten.
- ✓ Stellen Sie sicher, dass die Betroffenen stets rechtlich und psychosozial gut beraten werden.
- ✓ Dokumentieren Sie all Ihre Arbeitsschritte.
- ✓ Verändern Sie keine Dokumente, sortieren Sie diese auch nicht neu, schaffen Sie keine neue Ordnung.

- ✓ Sammeln Sie alle Dokumente, die im weitesten Sinn etwas mit dem Fall zu tun haben könnten, und bringen Sie diese an einen Ort, an dem sie nicht in alltäglichen Arbeitsprozessen oder von Personen, die Fallverantwortung in dem Zusammenhang hatten, zugänglich sind.
- ✓ Gewähren Sie keinen Personen Akteneinsicht, bevor nicht die datenschutzrechtlichen Fragen geklärt sind und – soweit notwendig – Einwilligungserklärungen vorliegen. Dies ist auch Betroffenenenschutz!

Datenschutzkonzept – Antrag auf Einsichtnahme

- ✓ Wer Einsicht in Akten nehmen will, muss einen entsprechenden Antrag (z.B. § 75 Abs. 1 SGB X Übermittlung von Sozialdaten für Forschung und Planung) stellen.
- ✓ Zuständig für die Antragstellung ist die verantwortliche Organisation, die die Aufarbeitung durchführt, in Zusammenarbeit mit der*m Datenschutzbeauftragten Ihrer Organisation.
- ✓ Wenn das Konzept eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Akten vorsieht und Sie mit dieser Aufgabe betraut werden, achten Sie stets darauf, dass die entsprechenden Passagen bzw. Namen nicht mehr lesbar sind.

Rusack/Schröer